

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 89.

Dinstag den 27. Juli

1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1047. (1)

Nr. 7842/1408

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Bett-Erfordernissen für die k. k. steyrisch-illyrische Gränzwache. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien beabsichtigt für die steyrisch-illyrische Gränzwache die Lieferung folgender Betterfordernisse im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte sicher zu stellen, als: 1800 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern und 500 Ellen ungebleichte Rupsleinwand zu Strohsäcken. Diejenigen Unternehmer, welche hierüber mit der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Verhandlung treten wollen, werden daher aufgefordert, ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zwölften August 1841 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien abzugeben. Diesen Offerten, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen“ zu versehen sind, müssen 1) von den Dfferenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollkommen beurtheilen läßt. — 2) Steht es den Lieferungs-lustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes oder nur auf einen Theil desselben zu leisten. — 3) In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizusetzen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die oben bestimmt angegebene, um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, wie er für die Wiener Elle Leinwand entfällt. — 4) Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: Für die Wiener Elle gebleichte Leintücher Leinwand 11⁷/₈ Kreuzer, und für die Wiener Elle

ungebleichte Rupsleinwand für Strohsäcke 7⁷/₈ Kreuzer G. M. — 5) Jede der genannten Gattungen von Leinwand müssen eine Elle breit und durchaus von starker und dauerhafter Beschaffenheit und dem genehmigten Muster ganz gleich seyn. — 6) In dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungs-object im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällen-Hauptcasse, oder bei der Gefällen-casse jener Provinz, wo der Dfferent domizilirt, hinterlegt worden ist. Dieselbe wird rücksichtlich der Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur sobald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich der Dfferenten aber, deren Anbote angenommen werden, in dem Maße, als dieselben annehmbar gefunden werden, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes haftend bleiben. — 7) Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaften Preise, in Verbindung der guten Qualität der Ware nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware auf die Größe des Anbetes Rücksicht genommen werden. — 8) Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. Der Dfferent verbindet sich, dem Ausspruche desselben unweigerlich zu folgen, auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als er Anbote auf beide Lieferungs-Objecte macht, von seinem Anbote hinsichtlich eines Objectes zurückzutreten, weil sein Anbot nur für den einen Artikel angenommen wurde. — 9) Der ganze Bedarf muß binnen vier Wochen, von dem Tage an

gerechnet, als ihm die Annahme seines Angebotes bekannt gemacht wurde, beigelegt werden. — 10) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich der Lieferungsstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, und die förmliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen beizuschaffen, und den Mehraufwand über den von dem Unternehmer angebotenen Preis von demselben hereinzubringen. — 11) Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractsabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen, nach Empfang derselben contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — 12) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und als annehmbar befundenen Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebernahmsbestätigung versehene Quittung bei der Gräzer Cameralgefällen-Haupt- und Bezirkscaffe erfolgen. — 13) Hat der Erstehende den Stempel zu einem Contracts-Exemplare selbst zu bestreiten. — Endlich 14) hat jeder Differenz in seinem Anbote ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen ohne Ausnahme fügen wolle. — Grätz am 9. Juli 1841.

3. 1066. (1) Nr. 6053/VIII

R u n d m a c h u n g.

Da an dem Aerarial-Gebäude zu Ischerruthsch, im politischen Bezirke Umgebung Laibach, in Folge Decrets der wohlöblichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 9. d. M. Zahl ⁸²²⁵/₁₀₉₀, mehrere Bauperstellungen bewilliget sind, wovon nach dem Anschlage, auf die Maurerarbeit 19 fl. 19 ¹/₆ fr., Maurer-Material 12 fl. 5 ³/₁₀ fr., Zimmermannsarbeit sammt Materiale 125 fl. 24 ⁷/₁₂ fr., Tischlerarbeit 17 fl. 31 fr., Schlosserarbeit 7 fl. 24 fr., Glaserarbeit 5 fl. 12 ¹/₂ fr., Hafnerarbeit 15 fl., Anstreicherarbeit 2 fl., zusammen 203 fl. 56 ¹/₂ fr. entfallen, so wird zur Hintanhaltung dieser Bauten eine Minuendo-Versteigerung

auf dem Grunde des hier erliegenden Vorausmaßes und Kostenüberschlages, am 2. August 1841 um 10 Uhr Vormittags in hiesiger Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Uuternehmungslustigen mit dem Beisatze hiemit eingeladen werden, daß die diesfälligen Vicitations-Bedingnisse täglich bei dem hiesigen Amtlichen Expedite können eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 23. Juli 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1037. (2)

Nr. 1460.

Feilbietungs-Edict.

Von dem gefertigten Bez. Gerichte wird an- mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Executionssache der Depositenverwaltung dieses Gerichtes gegen Johann Bouko von Bresie bei Rattschob Schuldiger 91 fl. 22 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der demselben gehörigen, zu Rattschob gelegenen, der Herrschaft Klingensfeld sub Rectf. Nr. 287, 288, 291, 295 dienstbaren, gerichtlich auf 125 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten gewilligt, und hiezu der 14. August, der 14. September und der 14. October d. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß Falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden. Hievon werden Vicitationslustige mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß sie die Vicitations-Bedingnisse und Schätzung hiermit einsehen können, zur Vicitation aber einadium pr 100 fl. mitzubringen haben.

Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. Mai 1841.

3. 1038. (2)

Nr. 755.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlass des am 2. Februar 1841 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen minderjährigen Johann Wirth von Strounig Nr. 1, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder in die Verlassmasse etwas schulden, haben zu der auf den 9. August 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Liquidations- und Abhandlungs-Tagssagung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., zu erscheinen.

Bez. Gericht Rastensfuß am 6. Juli 1841.

3. 1027. (3)

Zwei lebende Genssen,

ohne Rücksicht auf das Geschlecht, werden anzukaufen gesucht. Besitzer solcher Thiere wollen ihre Verkaufsangebote gefällig dieser Herrschaft mittheilen.

Herrschaft Rossek am 15. Juli 1841.

Kundmachung.

Uebermorgen den 29. d. M.

erfolgt durch das Großhandlungshaus D. Zinner & Comp. in Wien
die Ziehung der

großen Lotterie

des prachtvollen

Landgutes : „Simmel“,

oder bare Ablösung dafür

Gulden 200,000 Wien.Währ.

Dann der schönen

Oekonomie = Besetzung Nr. 8, zu Asparn,

oder bare Ablösung dafür

Gulden 40,000 W. W.

In dieser Lotterie

gewinnen 21,380 Treffer

laut Plan

Gulden 600,000 W. W.

Der kleinste Gewinn einer Freilos-Prämie beträgt 15 fl. W. W.
Alles Nähere enthält der Spielplan.

Von dieser Lotterie sind Lose, Freilose und interessante Compagnie-
Spiel-Actien, wobei z. B. die eine Sorte pr. 4 fl. auf 45 ordinäre und
9 Freilose jedem Theilnehmer einen Gewinn von circa 30000 fl. C. M.
bringen kann; ferner fürstlich Esterhazy'sche, dann k. k. Anlehens-Lose
und andere billigt zu haben in Laibach beim Handelsmanne

Joh. Ev. Wautscher.

Anzeige

von Dl. Coiths Sohn et Comp. in Wien
der allerhöchst bewilligten Lotterie
der großen Herrschaft

Lhotta = Genitschkowa

im Königreiche Böhmen,
und der schönen Besizung

Meta = Hof bei Grätz in Steyermark.

Für die Herrschaft Lhotta = Genitschkowa wird eine bare

Ablösung von **200,000** Gulden W. W.

angeboten, und

für die schöne Besizung Meta = Hof eine bare Ablösung

von fl. **60,000** W. W., welcher Gewinn sich durch 1 Nebentreffer von **3200** Actien
im Nominalwerthe von fl. **40,000** W. W. auf den Betrag

von Gulden **100,000** W. W. erhebt.

Diese so ausgezeichnete Auspielung, deren Haupttreffer sich für jeden Sachkenner
als ungemein werthvoll ausweisen, ist den so vielfältig darüber ausgesprochenen An-
sichten des geehrten Publicums zu Folge, nach den einfachsten, gemeinverständlich-
sten und jede mögliche Täuschung ausschließenden Grundsätzen eingerichtet, und

enthält **21,535** Treffer, welche laut Spielplan gewin. fl. **600,000** W. W.

und bestehen in Treffern von

fl. 200,000, 100,000, 42,500, 30,000, 21,000, 18,000,
12,500, 12,000 &c.

Die gelben Gratis-Gewinnst-Actien haben laut Spielplan, für sich allein Gewinnste
von fl. 100,000, 30,000, 18,000, 12,500, 12,000 W. W. &c.

zusammen Gulden **290,000** W. W. betragend.

Der geringste Treffer der gezogen werdenden gelben Gratis-Gewinnst-Actien besteht
in 20 fl. W. W.; auf eine solche reich dotirte, gelbe Gratis-Gewinnst-Actie können
demnach, im glücklichen Falle, nicht nur die großen Treffer von

Gul- **200,000** u. **100,000** zusammen **300,000** W. W.
den men

sondern auch außerdem, eine bedeutende Anzahl der übrigen großen Gewinnste fallen

Die gelben Gratis-Gewinnst-Actien spielen, ohne Ausnahme, auch außerdem in der Hauptziehung, und demnach auf beide Realitäten-Treffer, wovon sie einen bestimmt gewinnen müssen, so wie auf alle übrigen Gewinnste mit.

Bei Abnahme und barer Bezahlung von 5 Actien auf einmal, wird eine gelbe Gratis-Gewinnst-Actie unentgeltlich verabfolgt.

Die Ziehung geschieht noch am 27. November 1841.

Die Actien und Gratis-Gewinnst-Actien sind sowohl einzeln als in Partien zu haben in Laibach beim Handelsmanne

Johann Ev. Butscher.

3. 1048. (2)

Auf ein bedeutendes Gut in Oberfrain wird ein Verwalter in mittleren Jahren und ledigen Standes gesucht. Bewerber haben sich über ihre Kenntnisse in der Grundbuchführung, im Unterthansfache und der Deconomie, ingleichen auch über ihre bis nun geleisteten Dienste auszuweisen.

Nähere Auskunft ertheilt Hr. Dr. Andreas Napreth zu Laibach.

3. 1044. (2)

Dr. Blasius Dvjazh vergibt als Darlehen ein Capital pr. 3000 fl., entweder im ganzen Betrage oder in Parthien zu 1000 fl., gegen annehmbare Sicherheit.

3. 1045. (2)

Die Gült, dann die Bohn- und Wirthschaftsgebäude des Dominicalhofes Reppne, sammt einer um das Bohn- und Wirthschaftsgebäude liegenden schönen Dominical-Wiese im Orte gleichen Namens, in der Pfarr Bodiz, im Bezirke Glödnig, werden aus freier Hand verkauft.

Das Nähere erfährt man bei dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Blasius Dvjazh zu Laibach.

3. 1046. (2)

Hausverkauf.

Im Markte Neumarkt ist ein Haus, woselbst schon durch mehrere

Jahre der Weinschank betrieben wird, und das zu jeder Speculation gut geeignet ist, aus freier Hand gegen billige Zahlungsbedingungen zu verkaufen. Kaufsliebhabern gibt der Eigenthümer, Georg Winter zu Neumarkt Nr. 31, auf portofreie Anfragen nähere Auskunft.

3. 1051. (2)

Weinlicitation.

Am 24. August d. J. werden in den gewöhnlichen Licitationsstunden Vor- und Nachmittags, im Hause Nr. 4 am Burgplaz zu Marburg, 36 Startin alte Weine von verschiedenen besten Jahrgängen, worunter sich viele als Bouteillen-Weine auszeichnen, nebstdem auch drei Halbstartin rothe Weine, an die Meistbietenden verkauft werden. Im Falle einer größern Käufer-Concurrenz, liegen noch 50 Startin zur beliebigen Auswahl, auch außer einer Licitation, zum Verkauf bereit.

Die Weine sind alle auf fünfseimerige, größtentheils mit Eisen beschlagene Fässer rein abgezogen.

Marburg den 20. Juli 1841.

3. 1043. (2)

Bei

Ignaz Alois Eden v. Kleinmayr, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist vorrätzig:

Dvoje Fantov,

Blagi Fridolin ino hudobni Briz

Nekaj sa stariste ino otroke is pisem

Krifhtofa Shmida.

Pollorenil

Felizjan Globozbnik.

Klagenfurt 1841. Prämienband 24 fr.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei Ignaz Aloys Edlen
v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Das

Mortuar,

das

Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag

in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Auf Grundlage der dießfalls bestehenden Gesetze und in den
einzelnen Provinzen kundgemachten Verordnungen,

mit Rücksicht auf das

Stempel- und Zargeseß vom 27. Jänner 1840,

systematisch dargestellt

von

C. A. Ulepitsch,

Doctor der Philosophie und der Rechte.

Gr. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Praktische Brauchbarkeit ist eine Haupt-
tendenz des vorliegenden Werkes, demnach bei
der Behandlung und Eintheilung der Gegen-
stände ein solches System beobachtet wurde,
welches in den wirksam bestehenden positiven
Gesetzen selbst seine Begründung findet. Gesetze
und Verordnungen wurden nicht auszugeweise,
sondern ihrem ganzen Inhalte nach, aus den
besten Quellen entnommen, aufgeführt, weil es
dem practischen Geschäftsmanne am gedientesten
seyn dürfte, mit den Normen, so wie sie gegeben
wurden, bekannt und somit in die Lage versetzt
zu werden, die vorkommenden Fälle nach eigener
Beurtheilung unter das Gesetz subsumiren zu

können; und um die Brauchbarkeit dieses Wer-
kes auf alle deutschen Provinzen auszudehnen,
wurden nicht nur allgemeine Gesetze, sondern
auch specielle, nur für einzelne Provinzen er-
lassene Anordnungen aufgenommen. Zur Er-
leichterung des Nachschlagens ist dem Werke
ein alphabetisches Register beigelegt.

Dieses Werk dürfte sich demnach durch
seine practische Brauchbarkeit, so wie insbe-
sondere auch dadurch allen Geschäftsmännern
empfehlen, daß es die durch das allerhöchste
Stempel- und Zargeseß vom 27. Jänner 1840
rücksichtlich des Mortuars herbeigeführten No-
dificationen ersichtlich macht.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch illirischen vereinten Cameralgefällen, Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche in den Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain bestehenden Weg- und Brückensmäurhe, dann Ueberfuhren, auf ein Jahr und zwar vom ersten November 1841 bis Ende October 1842, oder auf drei Jahre, und zwar vom ersten November 1841 bis Ende October 1844, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssatzung zuerst für die einjährige, und dann für die dreijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen, und der ihnen allenfalls zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen- und Brücken-Elassen, sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagssatzung ausgebaut werden, was aus dem in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so ferne dieselben bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beachten:

a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zustellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Kurswerthe erlegt oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey; daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlich einverleibten Vertheilung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b. Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten, im Ausweise benannten Amte oder dem Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden.

c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d. Auf den Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder dreijährige Pachtperiode oder auf beide zugleich gestellt werden.

g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Weg- und Brücken-Station“ (folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist,

verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitationen erklärt haben, kein weiteres Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kund gemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Kurse oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten borsmäßigen Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Grätz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstände befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Diese Richtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1841 geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1841.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Alerars.

13. Dort, wo Alerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde.

F o r m u l a r

eines schriftlichen Offertes.

(V o n I n n e n.)

Ich Unterfertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1841 bis Ende October 1842, oder vom 1. Nov. 1841 bis Ende October 1844 den Jahrespachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich in den Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzern nachweisen.)

(Sind die beigelegten Documente anzugeben) oder lege ich die Cassaquittung über das erlegte Badium bei.

. am 1841.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)

(V o n A u ß e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und mit Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunde (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Alerars sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an demselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Alerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen; der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmauth-, Voller-, Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirft der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühren wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betriff, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Varen einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer-, oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, insoweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behörden

den über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafbeten oder auf andere geschliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofcammer ergriffen werden.

Eilftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17. Juni und des illprischen vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183 erfolgten Rundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer-, oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauth-Station näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages.

Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circulars-Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 5. Juni, des illprischen vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichts der Ladung der Lastwagen, die Besspannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbillette von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzuschilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu bezahlen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtzuschillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1841 bei der Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Merarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünftehtens. Den Pachtzuschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter durch ein Elementar-Ereigniß oder durch eine andere Veranlassung die Benützung des gepachteten Objectes nach dem von ihm zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen worden ist, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des Pachtobjectes entfallende Pachtzuschillings-Quote nicht übersteigen darf. Dagegen treffen alle übrigen Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachteertrages in größerem oder geringerem Maße einwirken, den Pächter, der folglich den dadurch herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf eine Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entzogener Benützung des Pachtobjectes müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses der Benützung, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauth-Station gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusehen, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigen Falls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefäßes ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsamt berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des, mittelst eines schriftlichen Offertes, als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrwähnte vorbehaltene Ratifica-

tion; so wird auf der Grundlage des Offertes und den Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Verars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstes. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract's-Exemplar entfallende Stempelgebühr so gleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstes. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen, und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuersprißen, oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schuß- und Regulirungsbaulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind.

Eben so sind nicht nur die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Gränzwache, sondern auch die k. k. Inspectoren und Unterinspectoren der Gefällenwache, wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerksbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschloßung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft.

Zwei und zwanzigstes. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernal-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. steyermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, litt. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, mit dem Beginnen dieser Pachtung gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei dem verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit tritt.

General-Bez. Verwaltung.	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- Preis für ein Jahr in G. M.		Behörde, bei welcher die Offerte ein- zureichen sind.
	der Mauthstationen.		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung		fl.	kr.	

Steiermark.

Gräßer Linien-Wegmauthämter

Papiermühle . . . (Wiener Linie)	Linien-Wegmauth	1	—	Bei der Cameral Bez. Verwaltung Graz.	2274	—	} 781 — } 1521 — } 1118 — } 1566 — } 1648 — } 1309 — } 2284 — } 1359 — } Bezirks- Verwalt. Graz.
Steinfeld . . .	detto	1	—	detto			
und Weisseggerhof (Eggenberg, Allee)	detto	1	—	detto			
Steinbruch . . .	detto	1	—	detto			
Geidorf . . .	detto	1	—	detto	2. August		
St. Leonhardt . . .	detto	1	—	detto	Vormittag		
Schörgelgasse . . .	detto	1	—	detto			
Münzgraben . . .	detto	1	—	detto			
Karlau . . .	detto	1	—	detto			
Lazareth . . .	detto	1	—	detto			

U n d e r W i e n e r S t r a ß e .

Trohnleiten . . .	Weg- u. Brückenm	2	III.	wie oben	3. August	6166	—	} detto
Wörth . . .	Wegmauth	2	—	detto	Vormittag	2444	—	

U n d e r U n g a r S t r a ß e .

Fürstensefeld . . .	Weg- u. Brückenm	2	II.	Beim Comenz. Zollamt	5. August	804	—	} Zollamt
Ilz . . .	Wegmauth	2	—	Fürstensefeld detto	Vormittag	716	—	
Gleisdorf . . .	Weg- u. Brückenm	3	II.	Bez. Verwaltung Graz	3. August	3264	—	} Bez. Verm. Graz
Feistritz . . .	Brückenmauth	—	I.	Zollamte Fürstensefeld	5. August Vormittag	166	—	

U n d e r T r i e s t e r S t r a ß e .

Wildon . . .	Weg- u. Brückenm	3	II.	Bez. Verwalt. Graz	3. Aug. Vorm	9420	—	} Bez. Verm. Graz
Landschabbrücke . . .	detto	3	III.	do. do. Marburg	9. 10. do.	9139	—	
Spielesfeld . . .	Brückenmauth	—	III.	detto	11. August	3826	—	} Bez. Verm. Marburg
Pefnigbach . . .	detto	—	I.	detto	Vormittag	812	—	
Marburg am Grager- thor	Wegmauth	3	—	detto		2790	—	} detto
Marburg am Kärnt- nerthor	detto	2	—	detto		470	—	
	detto	3	—	detto	13. August Vormittag	2420	—	} detto
Marburg am Drau- thor	Brückenmauth	—	III.	detto		5580	—	
	Wassermauth	—	—	detto	13. August Nachmittg.	2073	—	} detto
St. Joseph bei Win- discheisritz	Weg- u. Brückenm	3	II. II.	detto		9988	—	
Gonobitz . . .	detto	2	I. I.	Zoll-Veranst. Gills		6100	—	} Zoll-Ver- stätte Gills
Hofenegg . . .	detto	2	I.	detto	6. August	5700	—	
Gannbrücken . . .	detto	3	I. III.	detto	Vormittag	11450	—	
Franz . . .	detto	3	I. II.	detto		9607	—	

U n d e r K ä r n t n e r S t r a ß e .

Mahrenberg . . .	Wegmauth	3	—	Bez. Verm. Marburg		648	—	} Bez. Verm. Marburg
St. Oswald . . .	detto	2	—	detto	13. August	250	—	
Zellnitz . . .	detto	2	—	detto	Nachmittg.	628	—	

General-Verwaltung.	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis für ein Jahr in G. M.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	
	der Mauthstationen.		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung.		fl.	kr.		
An der Wiener Straße.										
	Epital am Semring	Wegmauth	2	—	Im Rathhause zu Mürzzuschlag	3. August	2682	—	Im Rathhause zu Mürzzuschlag.	
	Mürzzuschlag	Weg. u. Brückenm.	3	I.		Vormittag	4029	—		
	Kindberg	Construct. Wegm.	—	—	detto	detto	2158	—	detto.	
		Ordinäre Weg. und Brückenmauth	3	I. I.			4881	—		
	Bruck am Wienerthor	Construct. Wegm.	—	—	Bei der Bez. Verw. Bruck	5. August	2139	—	Bez. Verwaltung Bruck	
	Bruck am Gräberthor	Ordin. Wegmauth	3	I. I.			1947	—		
		Weg. u. Brückenm.	3	III.			5166	—		
		Wegmauth	2	II.			1480	—		
	Bruck am Leobnerthor	Brückenmauth	—	—			2222	—		
An der Italiener Straße.										
	Leoben im Mühlthale	Wegmauth	2	—	Wie oben.	5. August. Nachmittag	850	—	detto	
	Leoben im Zelteneschlag	Weg. u. Brückenm.	2	II.			1295	—		
	Leoben am Waasen	detto	2	II.			2255	—		
	St. Lorenzen	detto	3	III. II. II.	Im Rathhause zu Judenburg	9. August	3650	—	Im Rathhause zu Judenburg	
	Judenburg	detto	3	I. II.			1951	—		
	Unzmarkt mit Frau- enburg	Wegmauth	3	—			Vormittag	1341		—
	Neumarkt	detto	2	—			981	—		
	Dirnstein	detto	2	—			960	—		
An der Obdacher-Straße.										
	Obdach mit Eppenstein	detto	3	—	detto	9. August	750	—	detto	
						Nachmittag				
An der Salz-Straße.										
	Auffsee im Markte	Weg. u. Brückenmauth	2	I.		12. August	2525	—		
	Auffsee außer d. Markte	detto	2	II.			Vormittag	1380		—
	Mitterdorf	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Rottenmann		2000	—	Im Rathhause zu Rottenmann	
	Wörtschach	Weg. u. Brückenm.	3	I.			3505	—		
	Rottenmann	detto	2	II. I. I.		12. August	1153	—		
	Gaisshorn	Wegmauth	3	—			Nachmittag	1491		—
	Kallwang	Weg. u. Brückenm.	3	I.			728	—		
	Dimerzdorf	Wegmauth	2	—						
An der Ennsthaler-Straße.										
	Mandling	Weg. u. Brückenm.	3	I.	Im Posthause zu Liezen	14. August	180	—	Im Posthause zu Liezen	
	Grobming	detto	3	II. II. III.			Nachmittag	619		—
Auf der Straße über den Pühn.										
	Epital am Pühn	Wegmauth	3	—	wie oben	detto	1198	—	detto	
An der Thauern Straße.										
	Trieben und St. Johann	detto	4	—	Im Rathhause zu Judenburg	9. August	1255	—	Im Rathhause zu Judenburg	
	Mauth an der Möderbrücke	Weg. u. Brückenm.	3	I. II.			Vormittag	1525		—

General-Bez. Verwaltung.	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- Preis für ein Jahr in G. M.		Behörde, beiwelcher die Offerte ein- zureichen sind.
	der Mautstationen.		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung.		fl.	kr.	
Kärntnen.									
Auf der Kappler oder Seeländer Straße.									
	Kappel	Weg- u. Brückenm	1	I. I. II.	} Stadtmagist. Kappel	2. August	640	—	} Stadtmagi- strat Kappel
	Vellach	detto	1	I. I. I. I.		detto	Vormittag	260	
Auf der Unterdrauburger Straße.									
	Klausen	Brückenmauth	—	I. I.	} Stadtmagistrat Völkermarkt	} 4. August Nachmitt.	514	16	} Stadtmagistrat Völ- kermarkt
	Unterdrauburg . .	Wegmauth	2	—			715	—	
	Lavamünd	Weg- u. Brückenm	3	I. I.			1386	54	
	Völkermarkt . . .	Wegmauth	3	—			1344	12	
	Griffen	Weg- u. Brückenm	2	I. I.			455	—	
Auf der Leobler Straße.									
	Leobel	Wegmauth	2	—	} Bezirks-Verwaltung	6. August	900	—	} Bez. Ver- waltung Klagenfurt
	Kirschentheur . .	detto	2	—		Klagenfurt	Vormittag	1015	
Auf der St. Veiter Straße.									
	Griesach	Weg- u. Brückenm	3	I.	} Bezirks-Obriegkeit St. Veit	} 7. August Nachmitt.	1510	—	} Bez. Obrieg- keit St. Veit
	Möbbling	Brückenmauth	—	I. I.			1236	—	
	St. Veit	Weg- u. Brückenm	3	I. I. I.			4930	—	
Klagenfurter Linien-Wegmäuth.									
	St. Veiterthor . .	Linien-Weg- und Brückenmauth	—	—	} Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	} 6. August Vormittag	2641	29	} Bez. Ver- waltung Klagenfurt
	Villacherthor . .	detto	1	—			924	31	
	Bistritzerthor . .	detto	1	—			1300	16	
	Völkermarkterthor .	detto	1	—			933	44	
	Welzenegger Glanbrück	Brückenmauth	—	—			700	—	
Auf der Tiroler Straße.									
	Oberdrauburg . .	Wegmauth	3	—	} Bezirks-Obriegkeit	} 9. August Vormittag	350	30	} Bez. Obrieg- keit Greifenburg
	Greifenburg . . .	detto	2	—			Greifenburg	301	
	Sachsenburg . . .	Weg- u. Brückenm	2	II. II. III.	} Bez. Obriegl. Spital	} 10. August Nachmitt.	1364	10	} Bez. Ob- Spital
	Spital	Wegmauth	2	—			1000	12	
	Paternion u. Maut- brücken	Weg- u. Brückenm	3	III. II.	Zolllegstätte Villach	14. August Vormittag	1901	1	Zoll-Legstät- te Villach
Auf der Salzburger Straße.									
	Krembsbrück . . .	Weg- u. Brückenm	3	I.	} Bezirks-Obriegkeit	} 12. August	660	—	} Bez. Obriegl. Gmünd
	Gmünd	detto	2	I. I.			Gmünd	Vormittag	
Auf der Straße nach Görz und Italien.									
	Pontafel	detto	3	I. II. I.	} bei dem exponirt. Bezirks-Commis- sariate in Tarvis	} 16. August Vormittag	4026	—	} Bez. Com- Tarvis
	Kaibl	detto	3	I. I. I.			700	1	
	Thörl	Wegmauth	3	—			3007	—	
	Arnoldstein . . .	Brückenmauth	—	II.			1346	—	
Auf der Laibacher Straße.									
	Krainegg	Wegmauth	2	—	Zoll-Legstätte Villach	14. August Nachmitt.	112	—	Zoll-Legstät- te Villach
Auf der Klagenfurter Straße.									
	Welden	detto	3	—	Zoll-Legstätte Villach	14. detto	1712	12	detto

Benennung der Mauthstationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs Preis für ein Jahr in C. M.		Behörde, beim welcher die Offerte ein- zureichen sind.
		Meilen	Brücken- Classen			fl.	kr.	
Weg- und Brückenmäuthe in Villach.								
Villach Oberthor gegen Tirol und Italien	Wegmauth	2	—	Zoll- Legstätte Villach	14. August Nachmittag	8660	36	Zolllegstätte Villach
Federaun	Brückenmauth	—	III.					
Villach Unterthor	Weg- u. Brückenm.	2	II.					
K r a i n .								
Laibacher = Kreis.								
Auf der Wiener Straße.								
Trojana	Wegmauth	2	—	Bezirksobrigkeit Donowitz zu Wartenberg	2. August Vormittag	3408	—	Bez. Obri- keit Dono- witz zu Wartenberg
Kraren	detto	2	—			3519	—	
Feistritz bei Potptsch	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Bezirks- Verwaltung	5. Aug. do.	6425	—	Bez. Verw. Laibach
Tschernutsch	Brückenmauth	—	III.			6937	27	
Linien- Weg- und Brückenmäuthe in Laibach.								
Obertaibach beide Unter	Wegmauth	3	—	Bezirks- Verwaltung	5. August	6995	—	Bezirks- Verwalt. Laibach
Obertaibach	Wassermauth	—	—	Laibach	Vormit- tag	106	—	
Communications- Straße.								
Salloch	Wegmauth	1	—	Bezirks- Verwaltung Laibach	5. August Vormittag	549	57	Bez. Verwalt. Laibach
Auf der Burzner oder Villacher Straße.								
Burzen	Weg- u. Brückenm.	3	III.	beim Oberrichter in	9. August	697	—	beim Ober- richter in Apling
Sava bei Apling	Wegmauth	3	—	Apling	Vormittag	383	—	
Wald	Brückenmauth	—	I. III.	Bezirksobrigkeit	7. August	467	—	B. Obrikt. Radmans- dorf
Sasnik	Wegmauth	2	—	Radmannsdorf	Vormittag	217	—	B. Obrikeit Krainburg
Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth	—	II.	Bezirksobrigkeit Krainburg	6. August Vormittag	725	15	
Auf der Kappler Straße.								
Oberkanter	Krainische Weg- u. Brückenmauth	3	I. I. II. I.	Bezirks- Obrikeit Krainburg	6. August Vormittag	951	45	detto
	Kärnthn. Weg- u. Brückenmauth	2	I. I. I.					
Auf der Klagenfurter Straße.								
Neumarkt	Wegmauth	3	—	wie oben	6. August	1350	—	detto
Krainburg	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Bezirks- Verwaltung	Nachmittag	4597	—	
Zwischenwässern	detto	2	III.	Laibach	5. August Nachmittag	3178	36	B. Verwalt. Laibach
Im Adelsberger Kreise.								
Auf der Frieser Straße.								
Genosetsch	Wegmauth	1	—	Bezirks- Obrikeit Adelsberg	12. August Vormittag	4054	—	B. Obrikt. Adelsberg
Präwald	detto	2	—			7880	—	
Adelsberg	Weg- u. Brückenm.	1	I.			4444	—	
Planina	detto	3	—			3940	—	
						8280	—	
Auf der Fiumaner Straße.								
Feistritz bei Dornegg	Weg- u. Brückenm.	2	I.	Bezirks- Obrikeit	13. August	550	—	B. Obrikt.
Saguric	Wegmauth	2	—	Feistritz	Nachmittag	387	—	Feistritz
Im Neustädter Kreise								
Auf der Agramer Straße.								
Jessenitz	Wegmauth	1	—	Bezirks- Obrikeit	18. August	114	—	B. Obrikt.
Münkendorf	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Landstraß	Vormittag	630	—	Landstraß
Landstraß	Wegmauth	3	—			510	—	
Treffen	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Bez. Verw. Neustadt	19. August Vormittag	900	—	B. V. Neu- stadt
Weixelburg	Wegmauth	2	—	Bezirks- Obrikeit Weixelburg	20. August Vormittag	1486	30	B. Obrikt. Weixelburg
St. Marcen	detto	2	—			1514	—	
Auf der Karlstädter Straße.								
Mötling	Brückenmauth	—	III.	Comercial- Zollamt Mötling	23. August Vormittag	253	10	G. Zollamt Mötling
	Wegmauth	3	—			286	52	
Von der k. k								

